

Antrag 3/2017 Verordnung über Abgeltung Stadtwerke
Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung

(Änderungen gegenüber dem Antrag des Stadtrates in roter Schrift)

Entwurf des Stadtrates vom 8. März 2017	Antrag der GRPK vom 28. August 2017 (Hauptantrag)	weitere Anträge	
Art. 1 Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (LS 131.211) und Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlassen.	Art. 1 Diese Verordnung wird gestützt auf Art. 126 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (LS 131.211) und Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlassen.		
Art. 2 Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.	Art. 2 Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe.		
Art. 3 ¹ Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler; b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler. ² Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.	Art. 3 ¹ Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler; b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 3.50 pro Monat und Zähler. ² Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.	Antrag der SVP/EDU-Fraktion Art. 3 ¹ Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. im Bereich der Elektrizitätsversorgung Fr. 2.90 pro Monat und Zähler; b. im Bereich der Gasversorgung Fr. 2.90 pro Monat und Zähler. ² Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.	Antrag der SP/AW-Fraktion Art. 3 ¹ Die Abgabe beträgt pauschal Fr. 550'000 pro Jahr. ² Dieser Ansatz kann durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden.
Art. 4 ¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucher zu überwälzen. ² Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.	Art. 4 ¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucher zu überwälzen. ² Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.	Antrag der SP/AW-Fraktion Art. 4 ¹ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe im Verhältnis zur bezogenen Energiemenge (Elektrizität und Gas) auf die Endverbraucher zu überwälzen. ² Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.	

Entwurf des Stadtrates vom 8. März 2017	Antrag der GRPK vom 28. August 2017 (Hauptantrag)	weitere Anträge	
<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p>² Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p>² Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>		<p>Antrag der SP/AW-Fraktion</p> <p>Art. 5</p> <p>¹ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p>² Abgabeanteile, die durch Verlustschein oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>
<p>Art. 6</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>² Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</p> <p>³ Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>² Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</p> <p>³² Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>	<p>Antrag der SVP/EDU-Fraktion (gemäss SR)</p> <p>Art. 6</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>² Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</p> <p>³ Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>	<p>Antrag der SP/AW-Fraktion (gemäss GRPK)</p> <p>Art. 6</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 1 lit. b, rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>² Art. 3 Abs. 1 lit. b tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft, womit die Abgabe im Bereich der Gasversorgung per 1. Januar 2018 eingeführt wird.</p> <p>³² Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat.</p>